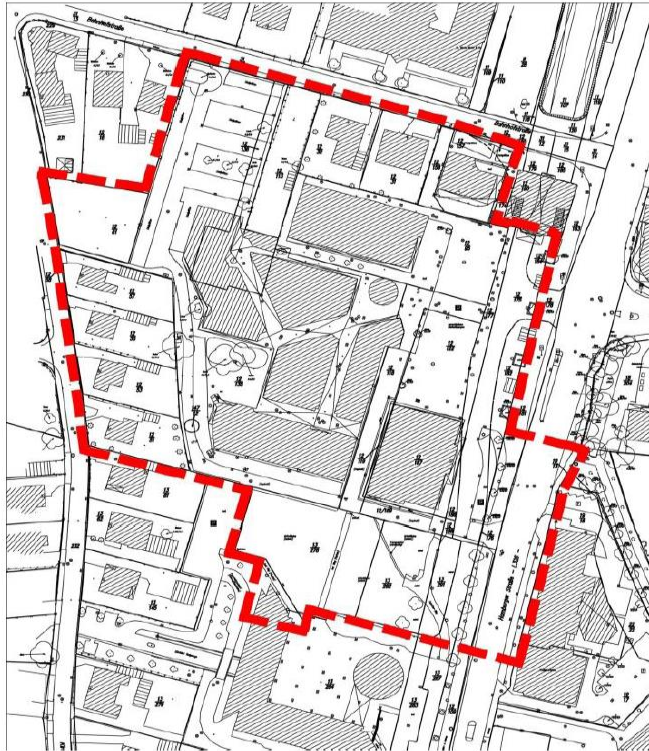




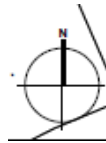
Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Bebauungsplan Nr. 63 „Ulzburg-Mitte“, 2. Änderung (CCU) hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



Gebietsbezeichnung

- Südlich der Bahnhofstraße
 - nördlich des Rathauses
 - westlich der Hamburger Straße
 - östlich des Kirchwegs
- im Ortsteil Ulzburg



Der Bebauungsplan Nr. 63 „Ulzburg-Mitte“, 2. Änderung (CCU) ist am 08.08.2013 in Kraft getreten. Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2013 waren in der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planentwürfe auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen anzugeben. Zur Heilung des Bekanntmachungsfehlers wurde das Verfahren mit einem erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 15.04.2014 sowie einer vorschriftsgerechten Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planentwürfe wiederholt.

Die Gemeindevertretung hat nunmehr in der Sitzung 17/2018-2023 am 19.05.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Ulzburg-Mitte“ (CCU) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 16.07.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung (Rathaus) in Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.16, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.henstedt-ulzburg.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Henstedt-Ulzburg, den 02.07.2020

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin
gez. Schmidt